

gleichzeitig auch tausalösend gewirkt hat. Das trifft fast ausnahmslos auf alle Gelegenheitsstraftaten auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte zu.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Bedingungen sind die dialektische Einheit der subjektiven und objektiven Faktoren, die beim Täter rückständige Denk- und Lebensgewohnheiten (Ursachen) hervorbringen, erhalten oder verstärken, die bei ihm den Entschluß hervorrufen können, eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, oder die die Durchführung einer strafbaren Handlung erleichtern oder überhaupt erst möglich machen. Diese Faktoren existieren nicht losgelöst und ohne Beziehungen nebeneinander, sondern sie bilden durch ihr dialektisches Zusammenwirken jene Voraussetzungen, die den Täter zu einer strafrechtswidrigen Handlung veranlassen können. So unterschiedlich auch die einzelnen Bedingungen sein mögen, die beim Zustandekommen einer strafbaren Handlung mitwirken, so deckungsgleich sind die tieferen Wurzeln, die einer jeden Straftat zugrunde liegen.

Wenn erwiesen ist, daß die Ursachen strafbarer Handlungen in alten, überholten Denk- und Lebensgewohnheiten zu finden sind, so drängt sich die Frage auf, was unter diesen „alten, überholten Denk- und Lebensgewohnheiten“ zu verstehen ist. Es gibt kein rückständiges Bewußtsein „an sich“, ebenso wie es kein sozialistisches Bewußtsein „an sich“ gibt. Die Einstellung des Menschen zu den verschiedensten Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, zum Arbeiter- und Bauern-Staat und zum sozialistischen Aufbau, zur sozialistischen Moral und Ethik, zur Arbeit, zu den Interessen und Rechten anderer Menschen, ist das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Denk- und Lebensweise. Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen darüber, daß das Denken und Handeln eines Menschen nur vom Klassenstandpunkt der Arbeiter und Bauern zu beurteilen ist. Das hierin liegende ideologische Problem wird strafrechtlich dann bedeutsam, wenn das zurückgebliebene Bewußtsein eines Täters über ein sich herausbildendes Motiv zu einer Zielsetzung führt, die in eine strafbare Handlung einmündet.

Motive bei Rückfalltätern

Untersuchungen haben ergeben, daß dem strafrechtswidrigen Eigentumsverwerb der Rückfalltäter Motive zugrunde liegen, die sich trotz ihrer Mannigfaltigkeit vom Inhalt her nach drei Gesichtspunkten gliedern lassen:

1. asoziales Eigentumsstreben (Tendenz der Gewerbsmäßigkeit),
2. Streben nach Geldbesitz,
3. Wunsch nach dem Besitz eines bestimmten Gegenstandes.

Das *asoziale Eigentumsstreben* finden wir in erster Linie bei den schwer asozialen Rückfalltätern, also bei jenen deklassierten und klassenfremden Elementen, die keine Beziehungen zum sozialistischen Aufbau und zum gesellschaftlichen Leben in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat besitzen. Aus ihrer gesellschaftsschädlichen Einstellung heraus bilden, sich die Motive für die strafbaren Handlungen dieser Täter. Die Straftaten sind darauf gerichtet, dem Täter ohne Arbeit und auf rechtswidrige Weise fremdes Eigentum zu verschaffen, damit er davon ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Sie sind sowohl auf die Aneignung fremden Geldes als Äquivalent als auch auf solche Gegenstände gerichtet, die einen gewissen Wert besitzen und mit möglichst beträchtlichem Gewinn veräußert werden können. Das schließt aber nicht aus, daß gelegentlich auch solche

Sachen entwendet werden, die unmittelbar für den eigenen Bedarf des Täters bestimmt sind.

In einem Fall war ein Täter für zwei nichteheliche Kinder unterhaltspflichtig und arbeitete nicht. Er hatte deshalb erhebliche Unterhalts- und Mietrückstände. Dennoch trieb er sich in Kneipen umher, wo er mit Gleichgesinnten verkehrte und sog. sichere Tips austauschte. Um zu Geld zu kommen, führten mehrere Täter einen Einbruchsdiebstahl in einer Lagerhalle aus und entwendeten eineinhalb Zentner Apfelsinen.

Die Täter, deren Motiv das *Streben nach Geldbesitz* ist, deren Zielsetzung also vorwiegend auf die Aneignung von Bargeld gerichtet ist, haben die Gemeinsamkeit, dieses auf rechtswidrige Weise beschaffte Geld als Äquivalent für die Befriedigung bestehender Wünsche und Bedürfnisse zu verwenden. Sie führen ihre Straftaten sowohl vorbereitet und gezielt als auch spontan unter Ausnutzung von Gelegenheiten durch. Mitunter liegen der erneuten Eigentumsstraftat aber auch Motive zugrunde, die darauf gerichtet sind, das Selbstwertgefühl zu heben, oder die Ausdruck einer fast pathologischen Raffgier und Habsucht sind.

Ein Täter, ein schwächerer und fast lebensuntüchtiger Mensch, war als Losverkäufer tätig. Um den häufigen Hänseleien der ihm physisch überlegenen Altersgenossen zu begegnen und ihnen als besonders zahlungskräftig zu imponieren, unterschlug er vereinnahmte Gelder und hielt damit seine Freunde in Kneipen frei.

Bei den strafbaren Handlungen, denen als Motiv der *Wunsch nach dem Besitz eines bestimmten Gegenstandes* zugrunde liegt, ist charakteristisch, daß die Täter vorwiegend durch äußere Umstände auf die Idee gekommen sind, ihren fest umrissenen Wunsch mit Hilfe einer strafbaren Handlung zu realisieren. Daraus folgt, daß die Täter gewöhnlich ihre Tat spontan durchführen.

So hatte eine Täterin schon seit längerer Zeit den Wunsch, einen Pelzmantel zu besitzen. Sie ging keiner geregelten Arbeit nach und war daher nicht in der Lage, ein solches Kleidungsstück zu kaufen. Als sie in einer Gaststätte saß, wurde zufällig ein Pelzmantel an den Garderobenhaken neben ihren Mantel gehängt. Diese Gelegenheit nutzte sie aus, um ihren Wunsch — wenn auch auf strafrechtswidrige Weise — zu erfüllen.

Die unter den verschiedenen Gesichtspunkten zusammengefaßten Motive finden sich in allen Tätergruppen, wobei sie sich allerdings — entsprechend ihrem Charakter — bei der einen oder der anderen Gruppe konzentrieren.

Aus dem hier Dargelegten folgt, daß die subjektiven, auf die Willensbildung des Täters einwirkenden Faktoren nicht unabhängig und losgelöst von äußeren objektiven Erscheinungen existieren, sondern daß zwischen ihnen ein enges, wechselseitiges Verhältnis besteht. So können Täter durch die Kenntnis von bestimmten „günstigen Gelegenheiten“ oder durch Entstehen einer dem Täter für die Begehung einer strafbaren Handlung günstig erscheinenden Situation überhaupt erst auf die Idee und zu dem Entschluß gebracht werden, eine strafrechtswidrige Handlung zu begehen. Das Wissen um mangelnde Aufsicht und Kontrolle, Schlämperei und Mißwirtschaft, Vorhandensein unbewachter Werte usw. kann bewirken, daß sich der Täter zu einer Straftat bereit findet, die er unter den Bedingungen einer strengen Ordnung und Kontrolle nicht ausgeführt hätte. Zu den Bedingungen sind auch jene objektiven Faktoren zu rechnen, deren Existenz dem Täter die Durchführung einer strafbaren Handlung erleichtert oder objektiv erst ermöglicht, obgleich er von ihnen keine Kenntnis besaß. Im Regelfall sind jedoch dem Täter die objektiv verheerungsbegünstigenden Faktoren be-